

Satzung des Vereins

„Visionset e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Visionset“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und damit rechtsfähig gemäß § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung der Jugendhilfe,
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - c) die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - d) die Förderung des Sports,
sowie
 - e) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere dadurch, dass die Gesellschaft für Kinder / Jugendliche in Togo (Westafrika) Unterkunft, Verpflegung, ganzheitliche Sport- und Bildungsprogramme sowie ein familiäres Umfeld bietet. Sie hebt sich dabei durch einen sportfokussierten Ansatz von herkömmlichen Waisenheimen und ähnlichen Einrichtungen ab. Kinder / Jugendliche sollen dadurch die Chance auf ein altersgerechtes Aufwachsen und einen ganzheitlich gesunden Lebensstil erhalten, Zugang zu Bildung sowie grundlegender medizinischer Versorgung und Ernährung bekommen, für das Leben vorbereitet werden, sowie Chancen auf einen sicheren Arbeitsplatz und Perspektiven für eine positive selbstbestimmte Zukunft erhalten. Die Kinder / Jugendlichen sollen gleichzeitig gegen Missstände wie Kinderarbeit und Formen der modernen Sklaverei, Kriminalität, sexuelle Übergriffe oder Unterdrückung geschützt werden. Die Aktivitäten sollen weiterhin unmittelbar oder mittelbar auch Vorteile für die Familien der teilnehmenden Kinder / Jugendlichen bewirken.

Die Verwirklichung dieser Zwecke soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- a) die Errichtung und Unterhaltung einer Unterkunft für obdachlose Kinder sowie die Aufnahme von obdachlosen Kindern / Jugendlichen in die Unterkunft,
- b) die Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten sowie die Herstellung von geeigneten Rückzugsorten und Freizeitangeboten etc. für Kinder / Jugendliche,

- c) die Anstellung und Ausbildung von - zum Betrieb und der Unterhaltung der Einrichtungen und Programme erforderlichen und geeigneten - Mitarbeitern,
 - d) die Durchführung von ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsprogrammen,
 - e) das Angebot von Sportprogrammen wie Training, Wettbewerbe und Veranstaltungen in verschiedenen Sportarten,
 - f) die Förderung und Entwicklung von Selbstdisziplin, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Selbstbewusstsein sowie motorischer, kognitiver und koordinativer Fähigkeiten durch sportliche Aktivitäten, insbesondere durch Teamsport,
 - g) die Zurverfügungstellung von Mahlzeiten,
 - h) die Zurverfügungstellung von medizinischer Versorgung,
 - i) die Förderung der Familien und des regionalen Umfeldes der aufgenommenen Kinder / Jugendlichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen. Der Verein ist im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu allen Maßnahmen, Projekten und Aktionen berechtigt, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen. Er ist in der konkreten Auswahl der in Abs. 3 genannten Mittel zur Zweckerreichung je nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten frei.
6. Der Verein kann Mittel an andere Körperschaften für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden bzw. weitergeben (§ 58 Nr. 1 AO). Dabei soll es sich vorrangig um Körperschaften handeln, die in diesem § 2 aufgeführte oder ähnliche steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Als ähnliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung gelten z.B. auch die Unterhaltung von Schulen oder anderen Bildungsstätten, Kindergärten oder Kindertagesstätten, Freizeit- / Erholungsheimen oder die Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten.

Als Körperschaft im Sinne von Satz 1 und 2 gelten solche Mittelempfänger, die von ihrer Rechtsform her einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes entsprechen oder – bei ausländischen Körperschaften – vergleichbar sind. Sofern es sich dabei um im Inland beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts handelt, müssen diese außerdem vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt sein.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden hauptsächlich durch Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen / Einnahmen aufgebracht. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zulässig sind die Erstattung der im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstandenen Kosten, die Vergütung im Rahmen der Übungsleitervergütung bzw. der Ehrenamtspauschale und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dies gilt auch für Vorstandsvergütungen im Sinne von Abs. 2 Satz 3; diese dürfen eine für die Art und den Umfang der geleisteten Tätigkeit angemessene Höhe nicht überschreiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer die in § 2 genannten Zwecke des Vereins unterstützen möchte und ausreichend Gewähr für deren aktive Förderung bietet.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist mündlich oder in Textform an den Vorstand zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
5. Jedes Mitglied kann durch Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder zu jeder Zeit aus dem Verein austreten.
6. Ein Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder in offenkundiger Weise nicht mehr die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Abs. 1 erfüllt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch die etwa von ihm bekleideten Ämter.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, maximal drei Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern kann allgemein oder zwecks Abschluss einzelner Rechtsgeschäfte durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Erteilung entsprechender rechtsgeschäftlicher Vollmacht in Textform Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern wird der Verein durch das jeweils andere Vorstandsmitglied bzw. die jeweils anderen Vorstandsmitglieder vertreten. Sofern der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern bestehen sollte, ist in diesen Fällen das den Verein vertretende Vorstandsmitglied stets als entsprechend bevollmächtigt und einzelvertretungsberechtigt anzusehen.

3. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen,
 - b) Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. (Wiederholte) Wiederwahl ist zulässig.
5. Nach Vollendung des 73. Lebensjahres scheidet das betreffende Vorstandsmitglied aus Altersgründen mit der dem Ereignis folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. An seiner Stelle ist dann ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf seiner regelmäßigen Amtsdauer ist durch den Vorstand unverzüglich ein kommissarischer Nachfolger des Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds / Nachfolgers im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen, sofern durch das Ausscheiden die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern gemäß Abs. 1 unterschritten wird.
7. Für folgende Geschäfte und Rechtshandlungen benötigt der Vorstand im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) die Verwendung von Mitteln des Vereins, sofern im Einzelfall der Betrag von 25.000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) überschritten wird,
 - b) die Aufnahme oder Hingabe von Darlehen mit einem Betrag von mehr als 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro),
 - c) die Übernahme von Bürgschaften oder anderen Sicherheiten,
 - d) die Errichtung oder Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Vereins- oder Vorstandsmitgliedern oder mit Angehörigen (§ 15 AO) von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern; das gleiche gilt für Verträge mit Gesellschaften, an denen Vereins- oder Vorstandsmitglieder oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich (mehr als 25 %) beteiligt sind,
 - f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksrechten und Rechten an einem Grundstücksrecht; dasselbe gilt für die entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte,
 - g) die Veräußerung etwaiger Zweckbetriebe oder anderer Betriebe des Vereins im Ganzen oder von Teilbetrieben; die Errichtung, Anpachtung, Veräußerung und Aufgabe von etwaigen Betriebsstätten,

- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an Gesellschaften,
- i) jede Änderung oder Ergänzung der grundsätzlichen konzeptionellen Ausrichtung des Vereins,
- j) Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern, die ein Jahresbruttogehalt von 50.000,-- EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) oder mehr erhalten bzw. erhalten sollen,
- k) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren.

Die in diesem Absatz aufgeführten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind nicht Satzungsbestandteil im materiellen Sinne, sondern eine intern bindende Richtlinie für den Vorstand. Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte können daher durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung erforderlichen Formvorschriften - auch gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern - jederzeit erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden.

- 8. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf Vorstandsversammlungen mit einfacher Mehrheit. Kommt es zu keiner Mehrheitsentscheidung, kann der Vorstand die Frage der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat außerdem unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder Telefax) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Kommt der Vorstand der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch mindestens 25 % der Mitglieder nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach, können die Antragsteller diese selbst einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks,
- h) Beschlussfassung über zustimmungsbedürftige Geschäfte und Rechtshandlungen nach § 6 Abs. 7 sowie Beschlussfassung in den Fällen des § 6 Abs. 8.

In den Fällen des vorstehenden Buchstaben a) hat das jeweilige Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Zudem haben sämtliche Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht in den Fällen der vorstehenden Buchstaben e) und f).

2. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen bis zum Versammlungstermin einzu-berufen. Die Einberufung hat in Textform zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absen-dung der Einladung folgenden Tag. Einladungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene postalische oder E-Mail-Adresse oder Te-lefax-Nummer gerichtet sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zusätzliche Tagesordnungspunkte bis 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins die Ergän-zung mitzuteilen. Für die Einhaltung von Formen und Fristen der Anträge sowie der Mitteilun-gen an die Mitglieder gelten Sätze 2 bis 4 entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand ver-pflichtet, innerhalb von 3 Wochen und unter Einhaltung der Einberufungsfrist des Absatzes 2 eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder be-schlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einberufung der Wiederho-lungsversammlung und die Berechnung der Frist gilt Abs. 2 entsprechend.
4. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit ein-facher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Mit-glieder, die gemäß Abs. 5 durch Vollmacht vertreten werden, gelten für Beschlussfassungen als anwesend.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Änderung des Vereinszwecks,
- c) die Auflösung des Vereins,
- d) die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) den Ausschluss von Mitgliedern,

Bei Stimmenthaltung gilt die Regelung gemäß Satz 2 dieses Absatzes.

5. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Für die Ausübung des Stimmrechts ist eine in Textform erteilte Vollmacht des Mitglieds erforderlich, die einem Vorstandsmitglied vorzulegen bzw. zu übersenden ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, der von der Mitgliederver-sammlung zu deren Beginn aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder zu wählen ist. Sind keine Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Versammlungsleiter. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem – ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu deren Beginn gewählten – Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied erhält auf form-losen Einzelantrag eine Kopie der Niederschrift.
7. Beschlussfähig sind nur die in der Einladung aufgeführten oder gemäß Abs. 2 ergänzten Ta-gesordnungspunkte. Eine Beschlussfassung über andere Gegenstände ist ausgeschlossen.

8. Sind sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden Formen und / oder Fristen nicht eingehalten worden sind. Abs. 7 findet in diesem Fall keine Anwendung.
9. Mitgliederversammlungen können nach Bestimmung des Vorstands auch
 - a) ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder an einem gemeinsamen Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation in Form einer Telefon- und / oder Videokonferenz, oder
 - b) durch eine Mitgliederversammlung mit körperlicher Anwesenheit eines Teils der Mitglieder am Versammlungsort in Verbindung mit der Teilnahmemöglichkeit für die anderen Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation (Telefon- und / oder Videokonferenz)durchgeführt werden. Bei der Einberufung muss auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
10. Beschlüsse der Mitglieder können auf Veranlassung des Vorstands auch außerhalb von Mitgliederversammlungen in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder daran beteiligt werden, mindestens 2/3 der Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind und eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen für die Rückäußerung bzw. Stimmabgabe gesetzt wird. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen sind bei der Abstimmung nicht zu berücksichtigen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder die Gelegenheit haben, sich zu den Beschlussvorlagen zu äußern.

Erklären sich sämtliche Mitglieder in Textform mit einem zu treffenden Beschluss sowie der Abgabe der Stimmen in Textform einverstanden, bedarf es der in Satz 1 genannten Frist nicht.

§ 8 Rechnungsprüfung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Rechnungsprüfung für das vergangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 7 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt, sind zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



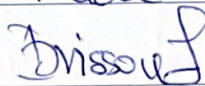



2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Entscheidung über die Auswahl der Körperschaft im Sinne des vorstehenden Satzes trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Haftung

1. Die Vereinsorgane sowie andere mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder haften dem Verein bzw. den Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz, es sei denn, eine Haftung wegen Fahrlässigkeit ist durch eine entsprechende Versicherung gedeckt.
2. Sind die Organe sowie andere mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten verursachten Schadens verpflichtet, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Der Befreiungsanspruch gegenüber dem Verein entfällt, soweit der Schadensersatzanspruch des Dritten bzw. die Haftung des Organs oder des für den Verein tätigen Vereinsmitglieds gegenüber dem Dritten durch eine entsprechende Versicherung gedeckt ist.

§ 11 Geltung des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

Ort, Datum	Vor- und Zuname	Unterschrift
Köln, 06.06.2023	Leon Muche	
Gummersbach, 16.05.23	Rashid Agoulou Ananie	
Gummersbach, 16.05.23	Kira Muche	K. Muche
Freien 20/05/23	Reine Idrissou	
Schüttorf, 22.05.23	Diyar Acar	
Köln, 24.5.23	Dr. Rolf Werner	
Halle, 26.5.23	Marco Spielau	
Kanfel, 30.05.23	Dr. Aloys Kuno Hottenrott	